

Preisblatt für Hausanschluss zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Fernwärmeversorgung (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 für das Versorgungsgebiet der HALBERSTADTWERKE GmbH (HSW)

1. Anschlusspreise

1.1. Der Anschlusspreis enthält

- 1.1.1. die Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV
- 1.1.2. den Baukostenzuschuss (Netzkostenanteil) gemäß § 9 AVBFernwärmeV.

1.2. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV

- 1.2.1. Der Anschlussnehmer zahlt HSW die Kosten, die für die Herstellung des Hausanschlusses entstehen. Die Hausanschlusskosten betragen bei einem Rohrdurchmesser bis DN 32 (entspricht einer max. Wärmeleistung von 130 kW)

	netto	brutto
bis max. 5 m Anschlusslänge	1.650,00 €	1.963,50 €

Bei kombinierter Verlegung mit anderen Versorgungsmedien werden folgende Kosten für einen Netzanschluss Fernwärme bis 5 m und max. DN 32 berechnet:

	netto	brutto
Wasser / Fernwärme / Strom	1596,00 €	1867,11 €

Für Netzanschlüsse die von der in Punkt 1.2.1. genannten Anschlusslänge abweichen werden dem Anschlussnehmer folgende Kosten für die anfallenden Mehrlängen berechnet:

	netto	brutto
Mehrlänge a/m	160,00 €	190,40 €

Bei einem Rohrdurchmesser über DN 32 bzw. übertragbare Leistung größer 130 kW sowie für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen wird ein individuelles Angebot erstellt. Die gesondert ermittelten Kosten treten an die Stelle des vorstehenden Betrages.

- 1.2.2. Die Netzanschlusslänge wird von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Übergabestelle gemessen.
- 1.2.3. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.3. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

Bis DN 32 (entspricht einer max. Wärmeleistung von 130 kW) gibt es keine Erhebung vom Baukostenzuschuss.

- 1.3.1. Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.:
- 1.3.2. Erhebung eines weiteren Baukostenzuschusses
Die Baukostenzuschussregelung geht von dem Grundsatz aus, dass nur einmal ein Baukostenzuschuss, nämlich bei Herstellung eines Neuan schlusses verlangt werden darf. Ein weiterer BKZ kann nach § 9 der AVBFernwärmeV dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch Veränderungen erforderlich werden oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 1.3.3. Fälligkeit
Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach Fertigstellung des Hausanschlusses - jedoch vor Inbetriebsetzung fällig. HSW können nach Auftragserteilung den Baukostenzuschuss in voller Höhe und für die Hausanschlusskosten Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen.
- 1.3.4. Für Netzanschlüsse abgeschlossenen Versorgungsbereichen erfolgt die Berechnung nach folgendem Umlageschlüssel:

$$BKZ \leq 0,5K \frac{Q_A}{\sum Q_A} \text{ (in€)}$$

Legende:

- BKZ Baukostenzuschuss,
- K umlegbare Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen,
- Q_A für die einzelne Netzanschlusslage am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit

Summe aller Q_A für die der Ausbau der Verteilungsanlagen in einem bestimmten Versorgungsbereich vorgesehen ist

2. Sonstige mit Tarifen nicht abgegoltene Kosten und allgemeine Sonderbedingungen

2.1. Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

- 2.1.1. Die Hausanschlüsse werden auf Kosten HSW unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht sind.
- 2.1.2. Zusätzlich zu Ziffer 2.1.1 werden dem Kunden berechnet:

	netto	brutto
für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten, z.B. Einbau einer Messeinrichtung erforderlich sind)	42,30 €	50,34 €

2.2. Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gemäß § 13 AVBFernwärmeV

Die Inbetriebsetzung erfolgt durch HSW oder deren Beauftragte durch Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz, Einbau des Zählers und Freigabe (Öffnung) der Absperrreinrichtungen.

Für die Inbetriebsetzung (einschließlich Setzen des Zählers) werden dem Kunden berechnet:

	netto	brutto
Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Hauptleitung	56,40 €	67,12 €
Neuinstallation einer Messeinrichtung	56,40 €	67,12 €

2.3. Sonderbedingungen für Bauwärmeversorgung

Mobile Elektroheizzentrale 14 kW – 22 kW

Mietkonditionen:

	netto	brutto
Wochengrundmiete (7 Tage), inkl. Transport und Montage bzw. Demontage	395,00 €	470,05 € / Woche
Mietverlängerungstag (ab dem 8. Tag)	30,00 €	35,70 € / Tag
Mietverlängerungstag (ab dem 29. Tag)	15,00 €	17,85 € / Tag
Mietverlängerungstag (ab dem 50. Tag)	7,50 €	8,83 € / Tag

3. Umsatzsteuer

Die in dieser Anlage genannten Bruttopreise enthalten die geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 %.

4. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV treten mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Ergänzenden Bestimmungen sind Bestandteil der abgeschlossenen Verträge.